

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit S. A. 75 \mathcal{G} bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit S. A. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 \mathcal{G}

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 18.

Danzig, den 2. März.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Einladung zum 29. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Wahl eines Vertrauensmannes für den Kreis Danziger Höhe in den Ausschuss des Amtsgerichtsbezirks Danzig zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1896,
2. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben in die Gebäudesteuerveranlagungs-Kommission,
3. Wahl eines Beisitzers und eines ersten und eines zweiten Stellvertreters desselben aus dem Stande der Arbeitgeber in das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Dienste des Kreises bei Bouten beschäftigten Personen für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1895 bis dahin 1899,
4. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1894/95,
5. Annahme des von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Liebemann zu Ruffoschin für den Chaußeebau Ruffoschin—Ragke—Zadrzewken weiter gezeichneten freiwilligen Beitrages,

6. Dechargeirung der Rechnungen der Kreisparcasse für die Rechnungsjahre 1891/92, 1892/93 und 1893/94,
7. Feststellung des Maßstabes für die Aufbringung der Kreisabgaben, laut dem beiliegenden Vorschlage des Kreis-Ausschusses vom 13. Februar cr.,
8. Feststellung des Kreis-Haushalts-Etats pro 1895/96 laut dem, nebst Verwaltungsbericht, beigefügten Entwurf,

habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 23 März d. J., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

im SitzungsSaale des Kreis-Hauses hieselbst anberaumt und lade zu demselben die Herren Kreis-tagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 20. Februar 1895.

Der Landrat h.

2. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Diakonissen-Mutterhauses zu Danzig die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zu Gunsten der Anstalt eine Hauskollekte durch polizeilich legitimirte Erheber abhalten zu lassen, und zwar soll dieselbe im Kreise Danziger Höhe im 3. Vierteljahr d. J. eingesammelt werden. Die Orts-Vorstände und die Ortspolizei-Beörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Abhaltung dieser Hauskollekte nirgend Hindernisse bereitet werden.

Danzig, den 26. Februar 1895.

Der Landrat h.

3. Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wieder eine Auspielung von Handarbeiten, Büchern, Bildern und dergl. zu veranstalten und dazu 16 000 Loose zu je 50 s. auszugeben und in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 26. Februar 1895.

Der Landrat h.

4. Der Hofbesitzer Paul Goehrt in Zipplau ist zum Schöffen der Gemeinde Zipplau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 27. Februar 1895.

Der Landrat h.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Gemäß § 8 des Statuts für das Gewerbegericht des Kreises Danziger Höhe läuft die dreijährige Wahlperiode der im Jahre 1892 gewählten 6 Weisiger des Gewerbegerichts Ende

März d. J. ab und muß daher mit der Neuwahl der 6 Beisitzer für die Wahlperiode vom 1. April 1895 bis Ende März 1898 vorgegangen werden.

Die Wahl der Beisitzer, von denen die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Arbeitnehmern zu wählen ist, ist unmittelbar und geheim; dieselbe findet am

Mittwoch, den 13. März d. J., Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr,
im SitzungsSaale des Kreishauses hier selbst, Sandgrube No. 24, 1 Treppe, unter Leitung des von dem Kreis-Ausschusse ernannten Wahlausschusses, dessen Mitgliederzahl von dem Gewerbe-gerichte bestimmt worden ist, statt.

Wählbar zum Mitgliede des Gewerbegerichts sind nur solche Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familien Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Mitgliede eines Gewerbegerichts nicht geeignet, und Personen, die zum Amte eines Schöffen (§§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) unfähig sind.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Kreise Danziger Höhe Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
- b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb des Kreises in Arbeit stehen, wohnen.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wahlberechtigt.

Ebenso sind Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a und 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter weder wählbar noch wahlberechtigt.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen, können ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 des gedachten Statuts die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Absatz 1 Ziffer II des Statuts der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Gewerbegericht Listen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angelegt und den Herren Amtsvorstehern zugesandt. In diese Listen werden alle diejenigen Wähler eingetragen, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 2 Wochen vom Tage des Erscheinens des Kreisblatts, in welchem diese Bekanntmachung erstmalig abgedruckt ist, an gerechnet, bei den Herren Amtsvorstehern mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Zum Ausweise über ihre Wahlberechtigung genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Kreises Danziger Höhe in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen sind den Herren Amtsvorstehern übersandt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Die vorstehend bezeichneten Ausweise sind auch bei der Wahl dem Wahlvorstande auf Erfordern vorzulegen.

Danzig, den 15. Februar 1895.

Der Vorsitzende des Gewerbe-Gerichts für den Kreis Danziger Höhe.

6. A l e i e - V e r s t e i g e r u n g .

Sonnabend, den 9. März 1895, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9 am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brotabfällen, Roggen- und Haferspreu.

Probiant-Amt Danzig.

A u c t i o n .

7. Dienstag, den 5. März cr., Vormittags 12 Uhr, werde ich in Ramenstein bei Herrn Nielaß im Wege der Zwangsvollstreckung:

einen Schimmelwallach, einen Kasten Schlitten öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Zahlung versteigern.

Wilhelm Harder, Gerichtsvollzieher in Danzig,
Altst. Graben 58.

Nichtamtlicher Theil.

8.



C a u t i o n



in Baar oder Werthpapieren in jeder Höhe ohne Bürgschaft durch die

Beamten-Cautions-Darleh Cassé Zweig-Niederlassung Mannheim.

Bureau ab 1. April Berlin NW., Dorotheenstr. 46.

9. 2 schwere, schwarzschellige, hochtragende Kühe stehen zum Verkauf. Schiefelbrin—Kostau
Beilage.